

Frauenfeld 15. November 2021

Entscheid

03.01/0165/2020

Vorratshaltung Schutzmaterial: Verlängerung der Pflichtlagerhaltung für Leistungserbringer

1. Ausgangslage

Im Zuge der ersten Welle der Corona-Pandemie bestand eine erhebliche Knappheit an Hygiene- und Schutzmaterial. Mit Entscheid vom 18. August 2020 verpflichtete das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) die kantonalen Leistungserbringer daher zur Vorratshaltung von Hygiene- und Schutzmaterial gemäss dem nationalen Pandemieplan. Der bis zum 30. Juni 2021 befristete Entscheid wurde mit Entscheid vom 21. Juni 2021 bis 31. Dezember 2021 verlängert. Nachdem die Fallzahlen zwischenzeitlich abnahmen, steigen diese gegenwärtig wieder an. Eine neuerliche Welle in anstehenden Winter ist absehbar.

2. Erwägungen

Schutzmaterial kann gegenwärtig verhältnismässig einfach beschafft werden. In Anbetracht der Möglichkeit einer neuerlichen Infektionswelle ist es daher angezeigt, die kantonalen Leistungserbringer weiterhin zur Lagerhaltung von Schutzmasken, Hygienemasken und Untersuchungshandschuhen gemäss den Empfehlungen des nationalen Pandemieplans zu verpflichten. Damit ist die diesbezügliche Vorbereitung für eine mögliche neue Welle im Winter 2021/2022 sichergestellt. Nur mit dieser Massnahme ist es möglich, das Gesundheitsfachpersonal ausreichend zu schützen, eine erneute Knappheit von Schutzmasken, Hygienemasken und Untersuchungshandschuhen zu verhindern und damit ein funktionierendes Gesundheitswesen sowie die öffentliche Gesundheit zu gewährleisten. Die Verlängerung ist bis zum 31. Mai 2022 zu befristen.

3. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen Entscheide kommt aufschiebende Wirkung zu, sofern selbige nicht entzogen wurde (§ 62 i.V.m. § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG]; RB 170.1). Die aufschiebende Wirkung wird nur bei Vorliegen besonderer Gründe entzogen. Dabei muss es sich um besonders qualifizierte und zwingende Gründe handeln, ohne dass aber für den Entzug der aufschiebenden Wirkung ganz ausserordentliche Umstände vorliegen müssen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung setzt voraus, dass im Einzelfall überzeugende Gründe für die sofortige Wirksamkeit des Entscheides sprechen. Es ist mithin erforderlich, dass ein schwerer Nachteil droht, wenn die aufschiebende Wirkung nicht entzogen würde. Dies kann etwa in einer zeitlich unmittelbar bevorstehenden oder inhaltlich schweren Bedrohung bedeutender Polizeigüter (öffentliche Ordnung, Ruhe, Sicherheit, Sittlichkeit oder Gesundheit) bestehen. Wie jedes staatliche Handeln hat sich auch der Entscheid über den Entzug der aufschiebenden Wirkung am Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) zu orientieren (Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 48 N 7 f.). Vorliegend ist die öf-


2/2

fentliche Gesundheit durch Covid-19 nach wie vor gefährdet, insbesondere ist der Schutz der Gesundheitsfachpersonen und damit die Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens für den Fall eines erneuten Anstiegs der Fallzahlen weiterhin sicherzustellen, weshalb die aufschiebende Wirkung gemäss § 62 i.V.m. § 48 Abs. 1 VRG zu entziehen ist.

Es wird entschieden:

1. Der Entscheid des DFS vom 18. August 2020 betreffend die Pflicht zur Vorratshaltung von Schutzmaterial wird bis zum 31. Mai 2022 verlängert. Sämtliche Inhaberinnen und Inhaber einer kantonalen Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung im Gesundheitsbereich sind dazu verpflichtet, ihre Vorräte an Schutzmaterial (Schutzmasken, Hygienemasken, Untersuchungshandschuhe) weiterhin entsprechend der Empfehlung des nationalen Pandemieplans zu gewährleisten.
2. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. In Anwendung von § 78 Abs. 2 VRG wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.
4. Der Entscheid ist befristet bis zum 31. Mai 2022.
5. Mitteilung an:
 - Staatskanzlei, zur integralen Publikation im Amtsblatt
 - Mitglieder des Regierungsrates
 - Bundesamt für Gesundheit
 - Amt für Gesundheit

Departement für Finanzen und Soziales
Der Departementschef


Urs Martin, lic. rer. publ. HSG



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 20 Tagen** beim **Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau**, Frauenfelderstrasse 16, Postfach, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel anführen. Die Beschwerdeschrift ist unter Beilage oder genauer Bezeichnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel einzureichen.

Expediert:

15. NOV. 2021